

sammlung vor Ablauf der sechsfundfünfzigsten Tagung Empfehlungen über die künftige Tätigkeit des Instituts zur Behandlung bis Ende 2002 vorzulegen;

b) im Rahmen der Resolution 55/219 der Generalversammlung und der Resolution 2001/40 des Wirtschafts- und Sozialrats zu prüfen, wie das Institut bis zur Behandlung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe durch die Versammlung mit Mitteln zur Fortsetzung seiner Tätigkeit ausgestattet werden könnte;

5. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe,*

a) so bald wie möglich einen Direktor des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau zu ernennen, damit das Institut die Führung erhält, die es benötigt;

b) die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu ermutigen, das Institut durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 2002 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 56/126

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)⁸².

56/126. Die Situation älterer Frauen in der Gesellschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Verpflichtung aller Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie unter Betonung ihrer Verpflichtungen nach den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁸³ und dem dazugehörigem Fakultativprotokoll⁸⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/76 vom 8. Dezember 1989 über ältere Frauen, die Resolutionen des Wirt-

schafts- und Sozialrats 1982/23 vom 4. Mai 1982 über ältere Frauen und die Weltversammlung zur Frage des Alterns und 1986/26 vom 23. Mai 1986 und 1989/38 vom 24. Mai 1989 über ältere Frauen sowie die Resolution 36/4 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 20. März 1992 über die Einbeziehung älterer Frauen in die Entwicklung⁸⁵,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁸⁶ und die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing⁸⁷, insbesondere ihre Bestimmungen betreffend ältere Frauen,

mit Genugtuung darüber, dass die zweite Weltversammlung über das Altern im April 2002 in Madrid abgehalten wird,

sich dessen bewusst, dass die Frauen in allen Regionen der Welt die Mehrheit der älteren Bevölkerung ausmachen und eine wichtige menschliche Ressource darstellen, deren Beitrag zur Gesellschaft nicht voll anerkannt wird,

in Anerkennung dessen, dass ältere Frauen in verschiedenen Regionen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zunehmend die Verantwortung für die Betreuung und Unterstützung der Opfer von HIV/Aids übernehmen,

in Bekräftigung dessen, dass Altern und Behinderung eine doppelte Herausforderung darstellen und dass ältere Menschen spezielle gesundheitliche Bedürfnisse haben, die angesichts der steigenden Lebenserwartung und der wachsenden Zahl älterer Frauen besonderer Aufmerksamkeit und weiterer Erforschung bedürfen,

in dem Bewusstsein, dass nur wenige Statistiken zur Situation älterer Frauen vorhanden sind, und in Anerkennung dessen, dass Daten, namentlich nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten, von wesentlicher Bedeutung für die Politikplanung und -bewertung sind,

in der Erkenntnis, dass Frauen aller Altersgruppen, insbesondere ältere Frauen, nach wie vor unter Diskriminierung und Chancenlosigkeit leiden,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Schaffung eines der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bürger förderlichen Umfelds tragen, und mit Genugtuung über den

⁸² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Burkina Faso, Chile, Deutschland, Dominica, Fidschi, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jamaika, Kolumbien, Kroatien, Luxemburg, Mongolei, Niederlande, Panama, Philippinen, Portugal, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Suriname, Trinidad und Tobago, Uganda und Zypern.

⁸³ Resolution 34/180, Anlage.

⁸⁴ Resolution 54/4, Anlage.

⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 4 (E/1992/24)*, Kap. I, Abschnitt C.

⁸⁶ Resolutionen S-23/2, Anlage und S-23/3, Anlage.

⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

wertvollen Beitrag, den die Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatliche Organisationen, leistet, um die Aufmerksamkeit auf die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu lenken,

1. *betont*, wie wichtig es ist, eine Gleichstellungsperspektive in die Politik- und Planungsprozesse auf allen Ebenen zu integrieren und dabei den Bedürfnissen älterer Frauen Rechnung zu tragen;

2. *betont außerdem*, dass die Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und des Alters beseitigt werden muss und dass den Frauen aller Altersgruppen gleiche Rechte und der volle Genuss dieser Rechte gewährt werden müssen;

3. *fordert* die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich den betreffenden nichtstaatlichen Organisationen, Programme für ein gesundes und aktives Altern zu fördern, deren Schwerpunkt auf der Unabhängigkeit, Gleichstellung, Teilhabe und Sicherheit älterer Frauen liegt, und geschlechtsspezifische Forschungsarbeiten und Programme durchzuführen, die den Bedürfnissen dieser Frauen Rechnung tragen;

4. *betont*, dass die Regierungen und die regionalen und internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen, die Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten Daten weiterentwickeln und verbessern müssen;

5. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, die alle älteren Frauen in die Lage versetzen, an allen Aspekten des Lebens aktiv teilzuhaben und vielfältige Funktionen in den Gemeinwesen, im öffentlichen Leben und bei Entscheidungsprozessen zu übernehmen, und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, Politiken und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, die das Ziel haben, den vollen Genuss ihrer Menschenrechte und ihre Lebensqualität zu gewährleisten und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen und auf diese Weise zur Verwirklichung einer Gesellschaft für alle Altersgruppen beizutragen;

6. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen, im Rahmen ihrer Entwicklungsplanung die wachsende Rolle älterer Frauen bei der Betreuung und Unterstützung der Opfer von HIV/Aids zu berücksichtigen;

7. *bittet* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, auf der Zweiten Weltversammlung über das Altern, die im April 2002 in Madrid stattfinden wird, ihre Aufmerksamkeit auf die Situation älterer Frauen zu richten, so auch indem sie eine geschlechtsspezifische Perspektive in das Ergebnisdokument integrieren.

RESOLUTION 56/127

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/576, Ziffer 36)⁸⁸.

56/127. Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, dass die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf das Ziel einer allgemeinen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere im Höheren Dienst und den oberen und obersten Rängebenen, bis zum Jahr 2000, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform⁸⁹ enthalten ist, und auf die weiteren Maßnahmen und Initiativen, die in dem von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedeten Ergebnisdokument⁹⁰ aufgeführt sind,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/69 vom 4. Dezember 2000 über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/50 der Menschenrechtskommission vom 24. April 2001 über die Integration der Menschenrechte der Frau im gesamten System der Vereinten Nationen⁹¹, insbesondere ihrer Ziffer 13, in der die Kommission anerkennt, dass die verstärkte und umfas-

⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁸⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁰ Resolution S-23/3, Anlage.

⁹¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.